



Google Analytics und Co: Was ist erlaubt?

Der Datenschutz spielt in der Pflege eine große Rolle und beeinflusst auch die Verwendung von Tracking-Tools.

Tracking-Tools spielen eine entscheidende Rolle in der digitalen Strategie vieler Pflegebetriebe. Sie bieten tiefe Einblicke in das Verhalten von Website-Besucher:innen und damit großes Potenzial für die Optimierung der Webpräsenz. Dabei ist es natürlich wichtig, die Tools unter die datenschutzrechtliche Lupe zu nehmen. Dieser Artikel erklärt die rechtlichen Aspekte von Tracking und zeigt auf, welche Verwendungsmöglichkeiten zulässig sind.

Was Sie über den Einsatz von Tracking-Tools wissen sollten

Tracking-Tools analysieren das Nutzerverhalten auf Websites und sammeln Daten, die Einblicke in die Effektivität der Online-Präsenz eines Unternehmens bieten. Diese Informationen helfen Ihnen, Ihre Website zu optimieren, besser auf die Bedürfnisse Ihrer Zielgruppe einzugehen und das Nutzererlebnis zu verbessern. Folgende rechtliche Rahmenbedingungen sollten Sie kennen, wenn Sie ein Tool wie Google Analytics einsetzen möchten:

- Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die ePrivacy-Richtlinie setzen strenge Maßstäbe für den Datenschutz in der EU. Sie fordern, dass Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten, dies transparent machen und die Sicherheit der Daten gewährleisten. Für den Einsatz von Tracking-Tools bedeutet dies, dass immer eine



Foto: Adobe Stock/Lea

explizite Einwilligung der Nutzer:innen erforderlich ist (z. B. über einen Consent-Banner wie Usercentrics oder Cookiebot). Auch muss die Einwilligung jederzeit widerrufen werden können.

- Die Datenschutz-Verordnungen der Kirchen in Deutschland stellen weitere Anforderungen an den Einsatz von Tracking-Tools. Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die katholische Kirche und das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) sind speziell auf die Strukturen kirchlicher Einrichtungen zugeschnitten. Beispielsweise

schreiben beide Gesetze vor, dass kirchliche Stellen einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Auch legen sie spezifische Rechte für die Nutzer:innen fest, darunter das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung.

Fazit

Der Einsatz von Tracking-Tools ist mit rechtlichen Überlegungen verbunden. Es ist entscheidend, dass Unternehmen die Datenschutzbestimmungen genau verstehen und umsetzen, um die Rechte der Nutzer:innen zu wahren. Gleichzeitig ist ein verantwortungsvoller Umgang mit gesammelten Daten zentral, um das Vertrauen zu wahren und gleichzeitig wertvolle Einblicke zu gewinnen.

Praxistipp: Es muss nicht Google Analytics sein

Google Analytics ist das wohl bekannteste Tracking-Tool und wird auch in Deutschland häufig eingesetzt. Wer allerdings angesichts der strengen Datenschutzbestimmungen in der EU Bedenken hat, kann alternative Tools erwägen, die weniger invasive Datenverarbeitungsmethoden bieten und die Privatsphäre der Nutzer:innen besser schützen. Matomo beispielsweise bietet Compliance mit der DSGVO. Auch ist vollständige Datenhoheit möglich, wenn das Tool auf einem eigenen Server betrieben wird.



Foto: fokus digital GmbH

Giovanni Bruno
Geschäftsführender
Gesellschafter fokus
digital GmbH
www.fokus-d.de